

# Anlage 1 - Regelungen der Länder - Sachsen-Anhalt

Stand: 3. Mai 2022  
gültig bis 28. Mai 2022

## *Zusammenfassung für Sachsen-Anhalt*

Ende April 2022 wurde die 17. Eindämmungsverordnung vom 31. März 2022 nur an wenigen, das kirchliche Handeln nicht betreffenden Stellen verändert und im Übrigen ihr Geltungszeitraum bis zum 28. Mai 2022 verlängert.

Für das kirchliche Handeln gelten somit die unveränderten, auf den Folgeseiten wiedergegebenen Maßgaben aus dem April 2022.

# Anlage 1 - Regelungen der Länder - Sachsen-Anhalt

Stand: 1. April 2022  
gültig bis 30. April 2022

## *Zusammenfassung für Sachsen-Anhalt*

### 1. Grundsätze

Durch die ab 3. April 2022 geltende Corona-Verordnung wird eine Anpassung an das geänderte Infektionsschutzgesetz des Bundes nach Auslaufen der Übergangsfrist vorgenommen. Zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems und zum Schutz der Allgemeinheit, insbesondere der vulnerablen Personengruppen, werden weiterhin besondere Schutzmaßnahmen als notwendig angesehen. Um Kontakte zu reduzieren und einen Schutz der Anwesenden vor Infektionen zu gewährleisten wird empfohlen, weiter möglichst einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, die Hygiene zu beachten sowie insbesondere in geschlossenen Räumen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und regelmäßig zu lüften. Physisch-soziale Kontakte zu anderen Personen sollen möglichst gering gehalten werden und es wird dazu aufgerufen, sich regelmäßig zu testen.

Darüber hinaus werden mit der Verordnung die verpflichtenden Basis-Schutzmaßnahmen umgesetzt. Diese haben keine unmittelbare Wirkung auf das kirchliche Handeln. Sie beinhalten:

- die Maskenpflicht gilt in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie im öffentlichen Personennahverkehr

- Testpflichten bestehen nur in Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung, Justizvollzugsanstalten usw.

Die Empfehlung zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, die Reduzierung der physisch-sozialen Kontakte und die Nutzung von Gesichtsmasken ist auch beim kirchlichen Handeln zu beachten.

### 2. Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen

Es gilt staatlicherseits die Empfehlung aus der Präambel der Verordnung zur Wahrung des Mindestabstands, zum Tragen von qualifizierten Gesichtsmasken in Innenräumen – insbesondere bei Unterschreitung des Mindestabstands – und zum Vorhalten der weiteren bekannten Infektionsschutzmaßnahmen. Auf diesem Hintergrund können das Infektionsschutzkonzept der Rundverfügung und die weiteren Empfehlungen etwa zum Gemeindegesang „Gerüst“ für ein örtliches Konzept sein.

### 3. Gemeindekreise

Es gelten die Empfehlungen aus der Präambel s.o.

#### 4. Proben und Konzerte

**Instrumentalgruppen** (auch Blasinstrumente) **und Chöre** dürfen uneingeschränkt proben und in Gottesdiensten und Konzerten auftreten. Es gelten aber auch hier die Empfehlungen aus der Präambel der Verordnung zur Wahrung des Mindestabstands, zum Tragen von qualifizierten Gesichtsmasken in Innenräumen – insbesondere bei Unterschreitung des Mindestabstands – und zum Vorhalten der weiteren bekannten Infektionsschutzmaßnahmen. Jede Gruppe sollte für sich prüfen, welche Maßnahmen zum Schutz der Mitwirkenden und Besucher notwendig, sinnvoll und möglich sind und diese mit dem Gemeindegemeinderat abstimmen.

**Konzertveranstaltungen** sind uneingeschränkt möglich. Die Umsetzungen der Empfehlungen aus der Präambel sind zu prüfen. Es wird empfohlen, auch weiterhin ein örtliches Infektionsschutzkonzept unter Berücksichtigung der Empfehlungen zu erstellen.

#### 5. Seelsorge

In Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen gelten nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz weiterhin Masken- und Testpflichten. Mit diesem Rahmen ist Seelsorge uneingeschränkt möglich.

#### 6. Sonstiges

Sitzungen der Leitungsorgane, Konvente und andere berufliche Veranstaltungen sind ohne staatliche Beschränkungen möglich.

Unabhängig von den Regelungen in der Corona-Verordnung könnte nach den Regelungen des Bundesinfektionsschutzgesetzes durch den Landtag eine so genannte Hotspot-Regelung erlassen werden. Damit könnten weitere Eindämmungsmaßnahmen festgelegt werden, darunter Maskenpflicht, Abstandsgebote und Zugangsregelungen. Die Landesregierung teilt in ihrer Presseerklärung mit, dies zu prüfen und zu beantragen, wenn von einem oder mehreren Landkreisen oder kreisfreien Städten aufgrund einer konkreten Gefahr oder einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage ein entsprechendes Ersuchen an die Landesregierung herangetragen werden würde.

### *Siebzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 17. SARS-CoV-2-EindV*

vom 31. März 2022

#### **Präambel**

Diese Verordnung dient der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie im Rahmen des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen das Infektionsgeschehen reduziert und die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems gewährleistet werden. Weiterhin gilt es, eigene Interessen zurückzustellen und freiwillig das Gemeinwohl zu stärken. Zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems und zum Schutz der Allgemeinheit, insbesondere der vulnerablen Personengruppen, sind weiterhin besondere Schutzmaßnahmen notwendig. Um Kontakte zu reduzieren und einen Schutz der Anwesenden vor Infektionen zu gewährleisten wird empfohlen, möglichst einen

Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, die Hygiene zu beachten sowie insbesondere in geschlossenen Räumen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und Innenräume regelmäßig zu lüften. Jede Person ist angehalten, physisch-soziale Kontakte zu anderen Personen möglichst gering zu halten und sich regelmäßig zu testen.

## § 1

### Begriffsbestimmungen

- (1) Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz im Sinne dieser Verordnung ist eine mehrlagige Einwegmaske (insbesondere eine medizinische Gesichtsmaske nach der europäischen Norm EN 14683:2019-10 oder ein vergleichbares Produkt; handelsüblich als OP-Maske, Einwegmaske oder Einwegschutzmaske bezeichnet) oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (insbesondere eine FFP1-, FFP2- oder FFP3-Maske). Soweit eine Verpflichtung zur Verwendung eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes vorgeschrieben ist, gilt dies nicht für folgende Personen
  1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
  2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren und
  3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise (insbesondere durch plausible mündliche Erklärung, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft zu machen.
  
- (2) Soweit in dieser Verordnung eine Testung vorgeschrieben wird, hat die testpflichtige Person dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person einen Testnachweis nach § 22a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen oder vor Ort vorzunehmen. Der Verantwortliche hat die Bescheinigung oder eine Dokumentation über einen vor Ort durchgeführten Selbsttest der anwesenden getesteten Person bei einer Vor-Ort-Kontrolle auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen.
  
- (3) Von der Testpflicht ausgenommen sind
  1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen; im Zeitraum der Schulferien gilt dies abweichend von Halbsatz 1 nur für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
  2. Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 22a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes sind und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen (geimpfte Personen),
  3. Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von § 22a Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes sind und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen (genesene Personen), sowie
  4. Personen, die medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen,

soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist. Das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes nach Satz 1 Nr. 2 oder eines Immunschutzes nach Satz 1 Nr. 3 ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.

## **§ 2**

### **Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes**

- (1) Patienten, Besucher und Fahrgäste haben in den folgenden Einrichtungen in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 1 zu tragen:
1. Arztpraxen sowie in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 5, 11 und 12 sowie § 36 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere
    - a) Krankenhäuser,
    - b) Einrichtungen für ambulantes Operieren,
    - c) Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
    - d) Dialyseeinrichtungen,
    - e) Tageskliniken,
    - f) ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen und
    - g) Rettungsdienste sowie
    - h) voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen sowie vergleichbare ambulante Pflegedienste soweit diese nicht solche nach § 45a Abs. 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 23. März 2022 (BGBl. I S. 482) sind,
  2. Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und
  3. Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere
    - a) Obdachlosenunterkünfte sowie
    - b) Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern.

Die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes gilt nicht für Bewohner der in Satz 1 genannten Einrichtungen.

- (2) Für das in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 tätige Kontroll- und Servicepersonal und das Fahr- und Steuerpersonal, soweit für dieses tätigkeitsbedingt physischer Kontakt zu anderen Personen besteht,

gilt die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

### **§ 3 Testung**

- (1) In den folgenden Einrichtungen ist sicherzustellen, dass nur Arbeitgebern, Beschäftigten und Besuchern der Zutritt gewährt wird, die eine Testung im Sinne des § 1 Abs. 2 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen oder von der Testpflicht nach § 1 Abs. 3 ausgenommen sind:
1. Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 11 sowie nach § 36 Abs. 1 Nrn. 2, 4 und 7 des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere
    - a) Krankenhäuser,
    - b) ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen,
    - c) Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern,
    - d) voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen sowie vergleichbare ambulante Pflegedienste soweit diese nicht solche nach § 45a Abs. 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind,
  2. Schulen bis zum 24. April 2022,
  3. Kindertageseinrichtungen und
  4. Justizvollzugsanstalten, Abschiebungshafteinrichtungen, Maßregelvollzugseinrichtungen sowie anderen Abteilungen oder Einrichtungen, wenn und soweit dort dauerhaft freiheitsentziehende Unterbringungen erfolgen, insbesondere psychiatrische Krankenhäuser, Heime der Jugendhilfe und für Senioren.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 ist der Zutritt zum Schulgelände Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 36 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, abweichend von § 1 Abs. 3 Nr. 1, und Personen, die in den Schul- oder Unterrichtsbetrieb eingebunden sind (Schulpersonal), nur gestattet, wenn sie sich
1. bis zum 10. April 2022 an mindestens drei Tagen in der Woche und
  2. in der Zeit vom 19. April 2022 bis zum 24. April 2022 an mindestens zwei Tagen in der Woche
- vor Unterrichtsbeginn und unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes einer von der Schule anzubietenden Testung auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Selbsttest unter Aufsicht unterziehen und diese ein negatives Testergebnis aufweist. Die Testung mittels Selbsttest kann durch eine Bescheinigung einer Testung nach § 22a Abs. 3 Nrn. 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes mit negativem Testergebnis ersetzt werden, wenn sie zum in der Schule angesetzten Testtermin nicht älter als 24 Stunden war. § 1 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 bleiben unberührt.
- Satz 1 gilt nur für Schulen, die über eine hinreichende Anzahl an Selbsttests verfügen. Das Ministerium für Bildung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Zutrittsregelung, insbesondere Ausnahmen für die Teilnahme an schriftlichen Leistungsnachweisen und Prüfungen, sowie zur Ausgestaltung der Testpflicht von

Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und von Personen, die nicht in den Unterrichtsbetrieb eingebunden sind, durch Erlass zu regeln.

- (3) Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Zutrittsregelung in Kindertageseinrichtungen, insbesondere Ausnahmen für Sorgeberechtigte, durch Erlass zu regeln.

#### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 1 Satz 2 vorliegt,
  2. § 3 Abs. 1 Zutritt zu den genannten Einrichtungen gewährt, ohne dass für die dort genannten Personen ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 1 Abs. 3 vorliegt.
- (2) Vorschriften über Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 werden als Anlage veröffentlicht.

[...]